

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

091

Gesetz BGB § 242 Ruhegehalt, Tarifvertrag über die Versorgung
der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin i d.F
vom 24. Mai 1966 (VVA) §§ 7, 50

Leitsätze

Den Angestellten und Arbeitern des Landes Berlin werden
bei der Berechnung des nach der VVA zustehenden Ruhegeldes
die Zeiten nicht als ruhegeldfähig anerkannt, in denen
sie nach dem 31. Dezember 1948 bei der Ost-Berliner Ver-
waltung beschäftigt waren (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 VVA). Dieser
tarifliche Ausschluß der Anrechnung von Dienstzeiten ist
rechtsgültig.

Aktenzeichen 3 AZR 465/69

Urteil des BAG vom 17. August 1970

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 465/69

5 Sa 32/69 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 17 August 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

091

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 14 August 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr Hilger und den Bundesrichter Dr Groninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr Dr Schlick und Dr Farthmann für Recht erkannt

- 1 Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25 September 1969 - 5 Sa 32/69 - wird zurückgewiesen
- 2 Der Kläger trägt die Kosten der Revision

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der im Jahre 1912 geborene Kläger war nach seiner Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft im Frühjahr 1948 bis zum 30. November 1951 bei seiner alten Dienststelle, dem Bezirksamt T (Ostsektor Berlins), beschäftigt. Danach war er in West-Berlin tätig. Mit dem 30. September 1967 schied er aus dem Dienst des beklagten Landes Berlin aus. Ihm stehen Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) in der Fassung vom 24. Mai 1966 (Dienstblatt des Landes Berlin Teil I Nr. 47) mit späteren Änderungen zu. Das Ruhegeld wird auf der Grundlage der ruhegeldfähigen Dienstbezüge und der ruhegeldfähigen Dienstzeit berechnet (§ 4 VVA). Das beklagte Land hat es abgelehnt, die Zeit, die der Kläger vom 1. Januar 1949 bis zum 30. November 1951 im Dienst des Bezirksamtes T (Ostsektor Berlins) verbracht hat, als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen, und sich dazu auf § 7 Abs. 2 Nr. 9 VVA berufen, der bestimmt:

"(2) Ruhegeldfähig ist ferner die vor dem 1. April 1955 [Tag des Inkrafttretens der VVA in ihrer ursprünglichen Fassung] liegende Zeit einer Beschäftigung im Dienste Berlins. Unberücksichtigt bleibt die Zeit

9 einer Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1948 in dem Teil Berlins, in dem die verfassungsmaßigen Organe Berlins an der Ausübung der verfassungsmaßigen Gewalt verhindert sind, "

Mit der Klage hat der Kläger - neben anderen inzwischen erledigten Streitpunkten - verlangt, das beklagte Land zu verurteilen, die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 30. November 1951 als ruhegeldfähig anzuerkennen. Dazu hat er geltend gemacht, das beklagte Land und die am Abschluß der VVA als Tarifvertragsparteien beteiligten Gewerkschaften hätten anlaßlich der Spaltung Berlins um die Jahreswende

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1948/49 und danach die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Ostsektor immer wieder aufgefordert, ihre dortige Tätigkeit so lange wie möglich beizubehalten. Dieses Verhalten stehe im Widerspruch zum Ausschluß der Anrechnung gemäß § 7 Abs 2 Nr 9 VVA, der deshalb in seinem Fall nicht angewendet werden dürfte. 091

Die Vorinstanzen haben die Klage in dem vorgenannten Umfang abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klagers, mit der er seinen bisherigen Antrag weiterverfolgt, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das beklagte Land in Anwendung des § 7 Abs 2 Nr 9 VVA es abgelehnt hat, die nach dem 31. Dezember 1948 liegende Dienstzeit des Klagers bei einer Verwaltungsstelle in Ost-Berlin als ruhegeldfähig anzurechnen.

1 Die Tarifnorm ist ihrem Wortlaut nach eindeutig. Sie läßt im Unterschied zu anderen Regelungen der VVA, die Härtemilderungen vorsehen (z. B. § 7 Abs 2 Satz 3, § 10 Abs 1 Satz 2 und Abs 2, § 18 Abs 2 Satz 2, § 33 Abs 1 Satz 2 und § 42), keine Ausnahmen zu.

2 Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien der VVA nicht gehindert sind, nach ihrem Ermessen die Zeiten festzulegen, die als ruhegeldfähig anzuerkennen oder nicht anzuerkennen sind. Die hier strittige Tarifvorschrift verstößt nicht gegen andere Rechtsnormen, insbesondere nicht gegen den Grundrechtsteil des Grundgesetzes. Sie muß im Zusammenhang mit dem Komplex der Kriegsfolgen gesehen werden. Dazu gehört auch die Spaltung Berlins, die den Anlaß für die Regelung des § 7 Abs 2 Nr 9 VVA gegeben hat.

a) Im Bereich der Kriegsfolgengesetzgebung ist anerkannt, daß dem Gesetzgeber ein weiter Regelungsspielraum zusteht.



- 4 -

(vgl. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuletzt in BVerfGE 27, 253 [283] = NJW 1970, 799 [802] und BVerfGE 27, 326 [341 ff.] = NJW 1970, 1035 [1037]) Das folgt zwangsläufig daraus, daß der Krieg und seine Folgen den Einzelnen mehr zufällig und in unterschiedlicher Stärke getroffen haben. Eine auch nur annähernd gerechte Lösung muß deshalb notwendig generalisierend sein und schließt Härten im Einzelfall nicht aus.

b) Entsprechendes gilt, wenn - wie hier - Tarifvertragsparteien sich der Lösung eines Kriegsfolgenproblems annehmen. Die Tarifvertragsparteien der VVA haben durch den Ausschluß der Anrechnung von nach der Spaltung Berlins bei Ost-Berliner Verwaltungen verbrachten Dienstzeiten den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten.

Durch die politischen Ereignisse des Jahres 1948 während der Berliner Blockade, die am 30. November 1948 zur Einsetzung eines neuen Magistrats führten, war Berlin faktisch gespalten (vgl. die vom Presse- und Informationsamt des Landes Berlin herausgegebene Schrift "Kurz gefaßt" über Berlin, 3. Aufl., 1968, S. 25 und S. 41). Die Folgen daraus haben die zuständigen Tarifvertragsparteien bereits am 24. Januar 1949 gezogen, als sie den Vorläufer der VVA, die Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in den Ruhezustand und ihre Versorgung (VV, Dienstblatt 1949, Teil I Nr. 17) abschlossen. In deren § 1 Abs. 1 war bereits festgelegt, daß nur diejenigen Arbeitnehmer von der Regelung erfaßt wurden, die bei den in den Westsektoren Berlins liegenden öffentlichen Verwaltungen usw. der Gebietskörperschaft Groß-Berlin entweder am 1. Januar 1949 beschäftigt waren oder später neu eingestellt wurden.

Es konnte mithin schon Anfang des Jahres 1949 kein Zweifel daran sein, daß nach der Auffassung der Tarifvertragsparteien seit dem 1. Januar 1949 der Dienst im Ostsektor Berlins versorgungsrechtlich ohne Bedeutung war. Unter diesen Gegebenheiten wiegt der vom Kläger angeführte Widerspruch zwischen der Nichtanrechnung seiner

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ost-Berliner Zeit und den behaupteten Aufrufen zum Aus-
harren im Dienst der Ost-Berliner Verwaltungen nicht so
schwer, daß es dem beklagten Land nach den Grundsätzen
von Treu und Glauben verwehrt wäre, den § 7 Abs 2 Nr 9
VVA im Falle des Klagers anzuwenden

3. Auf § 50 Abs 1 VVA kann sich der Kläger schon des-
halb nicht stützen, weil diese Vorschrift, wie ihr letzter
Satz ergibt, gerade nicht für die u a in § 7 genannten
Zeiten und damit auch nicht für den vorliegenden Rechts-
streit gilt. Wer wie der Kläger nichtanrechnungsfähige
Dienstzeiten im Sinne des § 7 Abs 2 Nr 9 VVA aufzu-
weisen hat, kann nicht auf dem Weg über § 50 Abs. 1 VVA
zu einer Anrechnung solcher Zeiten kommen. Die Regelung
des § 7 VVA soll nach ausdrücklicher Bestimmung (§ 50
Abs 1 letzter Satz VVA) der Regelung des § 50 Abs 1 VVA
vorgehen.

4. Nach alledem war das angefochtene Urteil zu bestätigen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Groninger

Dr. Dr. Schlick

Dr. Farthmann

